

§ 77 MDG Arten der Beendigung

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

(1) Das Dienstverhältnis der Lehrperson endet

- a) durch Tod,
- b) durch einvernehmliche Auflösung,
- c) durch vorzeitige Auflösung,
- d) durch Dienstverhinderung nach § 103 Abs. 8,
- e) mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, oder
- f) durch Kündigung mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist.

(2) Während der Probezeit im Sinn des § 5 Abs. 1 vierter Satz kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil jederzeit aufgelöst werden.

(3) Eine entgegen den Bestimmungen des § 78 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Bestimmungen des § 80 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinn des § 78 Abs. 2 bildet. Liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(4) In den Fällen des Abs. 3 gilt § 86 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sinngemäß.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999